

Satzung

über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Aufgrund der §§ 10, 44 Abs. 2 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 32 bis 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird unentgeltlich geleistet. Diese Satzung regelt die Ansprüche von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagenersatz und Entschädigungen sowie den Anspruch von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlichen Funktionsträgern auf Aufwandsentschädigungen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Monatliche Aufwandsentschädigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG werden in folgender Höhe gezahlt für:

(a) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister	63,00 Euro
(b) stellv. Gemeindebrandmeisterin oder stellv. Gemeindebrandmeister	39,00 Euro
(c) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister	78,00 Euro
(d) stellv. Ortsbrandmeisterin oder stellv. Ortsbrandmeister	39,00 Euro
(e) Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde	16,50 Euro
(f) Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter der Gemeinde	16,50 Euro
(g) Gerätewartin oder Gerätewart	39,00 Euro
(h) Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehren	16,50 Euro
(i) Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	50,00 Euro
(j) Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	50,00 Euro

2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert ist, ihre oder seine Funktion auszuüben, mit dem Ablauf des dritten auf den Beginn der Verhinderung folgenden Monats. Ab diesem Zeitpunkt erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Eine nach Abs. 1 an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

3) Vereinigt ein Mitglied der Wehr mehrere Ämter, so bekommt er jeweils nur den höheren Betrag.

4) Mit den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen

Auslagen, insbesondere Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, Telekommunikationskosten jedweder Art, Kosten für Büromaterialien und der Verdienstaussfall abgegolten. Andere Ansprüche nach §§ 3 und 4 bleiben davon unberührt.

§ 3

Verdienstaussfall, Entschädigungen und Schadensersatz

- 1) Verdienstaussfall und Entschädigungen werden nach Maßgabe der §§ 32 und 33 NBrandSchG geleistet.
- 2) Auslagen, die wegen des Feuerwehrdienstes entstehen, sind auf Antrag zu entschädigen. Für die Ehrenbeamtinnen oder die Ehrenbeamte und die ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt § 2 Abs. 4 Satz 1.
- 3) Der Höchstbetrag der erstattungsfähigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes nach § 33 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG beträgt 10 Euro je Stunde und 40 Euro je Tag, aber nicht mehr als 120 Euro pro Monat.
- 4) Der Höchstbetrag für den Ersatz von Verdienstaussfall derjenigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 33 Abs. 3 noch von § 32 Abs. 1 NBrandSchG erfasst sind, insbesondere für selbständig Tätige, wird nach § 33 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 NBrandSchG auf 40 Euro je Stunde festgesetzt für maximal 8 Std. pro Tag und 40 Stunden pro Woche. Der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene Verdienstaussfall wird nur für die Zeit werktags von 07:00 bis 19:00 Uhr gewährt.
- 5) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG wird auf 10,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch für drei Stunden pro Tag festgesetzt. Der monatliche Gesamtbetrag darf 180 € nicht übersteigen.
- 6) Für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Lehrgängen an Werktagen erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 80 Euro je Tag, wenn für die Teilnahme Erholungsurlaub bzw. geleistete Überstunden in Anspruch genommen werden.
- 7) Leistungen bei Gesundheitsschäden für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richten sich nach § 32a NBrandSchG.
- 8) Schadensersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach § 34 NBrandSchG.
- 9) In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Auslagen erstattet werden. Die Erstattung der tatsächlichen Auslagen wird auf höchstens 26 Euro je Monat begrenzt.

§ 4

Kostenersatz für Dienstreisen

Für von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

Ausgenommen sind Reisekosten bei Entsendung durch das Land nach § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG.

§ 5 Zahlung der Entschädigungen

- 1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres gezahlt. Der Anspruch gilt nur bis zum Ende des Monats, in dem der Empfänger aus dem Amt ausscheidet.
- 2) Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reisekostenvergütung werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Nachweis über den Verdienstausfall, Rechnungsbelege bei Auslagen, Geburtsurkunde des Kindes bei Kinderbetreuungskosten u. ä.) zu stellen. Die Höhe des Verdienstausfalles bzw. der Auslagen mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten ist nachzuweisen.
- 3) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und auf Reisekostenvergütung verjähren nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Entstehung.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung vom 30. September 1986 in der Fassung vom 12. Dezember 2017 außer Kraft.

Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden

Ansgar Brockmann
Bürgermeister